

Dienstanweisung

zur nachhaltigen Beschaffung

in der Fassung vom 29.03.2011

Präambel

Die Stadt Heidelberg bekennt sich zum Leitbild der nachhaltigen Entwicklung. Dabei achtet sie auch auf die weltweit gültigen sozialen und ökologischen Arbeitsschutz-Mindeststandards. Da viele hierzulande alltäglich konsumierte Waren aus Ländern stammen, in denen die Einhaltung grundlegender Sozial- und Umweltstandards gesetzlich nicht geregelt ist oder nicht kontrolliert wird, kommt es häufig zu massiven Verletzungen international anerkannter Arbeitsrechte, unter anderem auch zu ausbeuterischer Kinderarbeit.

Mit der Ratifizierung der ILO-Konvention Nr. 182 hat sich die Bundesrepublik verpflichtet, Maßnahmen gegen die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, wie solche, die Kinder einem körperlichen, psychologischen oder sexuellen Missbrauch aussetzt, und solche, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist, zu ergreifen. Diese Verpflichtung gilt im Rahmen der Bundestreue auch für die Kommunen.

Außerdem hat der Landtag von Baden-Württemberg einen Beschluss gefasst, wonach die Landesverwaltung im Beschaffungswesen und bei Ausschreibungen des eigenen Geschäftsbereichs künftig nur Produkte berücksichtigt, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden. Kommunalen Auftraggebern und sonstigen der Aufsicht des Landes unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird vom Landtag empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Gemäß § 97 Abs.4 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen können für die Auftragsausführung zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.

Zur Umsetzung des Leitbildes zur nachhaltigen Beschaffung wurde bereits 2007 eine Dienstanweisung erlassen; diese wurde überarbeitet und den aktuellen Gegebenheiten angepasst (vgl. hierzu Drucksache 0272/2010/BV). Für die Beschaffung von Produkten für den eigenen Verbrauch und die Vergabepaxis der Stadt Heidelberg gelten künftig folgende Grundsätze:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für folgende Produkte und Produktgruppen:

- 1) Kaffee, Tee, Fruchtsäfte, Kakao und kakaohaltige Produkte,
- 2) Schnittblumen,
- 3) Spiele, Bastelbedarf, Stifte, Sportbälle,
- 4) Dienst- und Schutzkleidung,
- 5) Natursteine.

§ 2 Direktkauf von Waren

- (1) Bei der Beschaffung bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind in der Regel Waren aus regionaler, möglichst ökologischer Produktion zu bevorzugen.
- (2) Werden Waren gekauft, die in Asien, Afrika oder Mittel- und Südamerika hergestellt oder verarbeitet wurden, sind diese aus fairem Handel zu beschaffen. Fair gehandelte Waren i.S.d. Satzes 1 sind Produkte, die durch eine unabhängige Organisation entsprechend zertifiziert wurden (z.B. TransFair-, FLP-, FAIRspielt-, Rugmark-Siegel; XertifiX; Fair Stone WiN=WiN). Soweit Zertifikate für einzelne Produkte nicht bestehen, können auch andere Nachweise zugelassen werden, welche die Einhaltung des in der Präambel genannten Leitbildes gewährleisten.
- (3) Diese Regelung gilt für die in § 1 aufgeführten Produkte, soweit sie aus Haushaltsmitteln der Stadt Heidelberg finanziert werden.

§ 3 Beschaffung bei Ausschreibungen und freihändigen Vergaben/ im Verhandlungsverfahren

Bei der Beschaffung im Wege von nationalen und europaweiten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben/im Verhandlungsverfahren sind die in der Präambel und § 2 Absatz 2 beschriebenen Grundsätze zu beachten. Insbesondere sind in den Leistungsbeschreibungen Ausführungsbedingungen vorzugeben, die den genannten Grundsätzen entsprechen.

§ 4 Information von Lieferanten

Lieferanten von Waren sollen in regelmäßigen Abständen über das Leitbild der Stadt Heidelberg und die damit verfolgten Absichten und Ziele informiert werden. Durch die beabsichtigten Maßnahmen sollen insbesondere die Sensibilität für eine nachhaltige Entwicklung verstärkt und die Betroffenen veranlasst werden, bestehende Geschäftsbeziehungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Fassung der Dienstanweisung tritt an dem auf die Unterschrift folgenden Tag in Kraft. Sie ersetzt die „Dienstanweisung zur Beschaffung und sonstigem Bezug von Waren und Dienstleistungen“ vom 26.03.2007.

Heidelberg, 29.03.2011

gez.

Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister